

Hinweise zur Erbschaftsteuerreform 2009

Was war der Anlass für die Erbschaftsteuerreform 2009?

Stein des Anstoßes beim bisherigen Recht war, dass nicht alle Vermögensarten gleich bewertet wurden und es demzufolge zu einer unterschiedlichen Steuerbelastung kommen konnte. Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts gab dem Gesetzgeber bis 31.12.2008 Zeit ein neues grundgesetzkonformes Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz zu schaffen.

Ab wann gilt das neue Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht?

Das neue Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht gilt ab dem 01.01.2009. Lediglich für Erbfälle, die zwischen 01.01.2007 und 31.12.2008 eingetreten sind, war ein Wahlrecht zwischen der Anwendung alten oder neuen Rechts vorgesehen, welches bis 30.06.2009 (Eingang des Antrags beim Finanzamt) auszuüben war.

Welches sind die maßgeblichen Änderungen im neuen Recht?

Neben einigen allgemeinen Änderungen, wie beispielsweise der Erhöhung der persönlichen Freibeträge, stehen im Wesentlichen die Neugestaltung der Begünstigungen für Unternehmensübertragungen sowie die Neufassung der Bewertungsregeln - insbesondere für Immobilien und Unternehmensvermögen - im Vordergrund.

Welche persönlichen Freibeträge kommen zur Anwendung und wie hoch sind die Steuersätze?

Grundsätzlich gilt: Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto höher sind die Freibeträge und desto geringer sind die Steuersätze. Die neuen Freibeträge und Steuersätze im Überblick:

Steuer- klasse	Personen- kreis	Höhe des Freibetrags ¹ in €
I	Ehegatte	500.000
I	(Stief-)Kinder, Enkel (wenn Kinder vorverstorben, ansonsten: € 200.000)	400.000
I	Eltern und Großeltern im Erbfall	100.000
II	Eltern und Großeltern bei Schenkung, Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	20.000
III	Eingetragener Lebenspartner	500.000
III	Sonstige Erwerber: Onkel, Tante, Cousin, Cousine, Schwager, Schwägerin, Freunde	20.000

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich €	Steuersatz (%) in Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
Über 26.000.000	30	43	50

Was ist neu bei vererbtem Privatvermögen?

Neu ist, dass der Erblasser die Immobilie, die er selbst bewohnt hat (Familienheim), steuerfrei an den überlebenden Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder die Kinder vererben kann, sofern die Immobilie durch den Erben mindestens 10 Jahre selbst genutzt wird. Zu beachten ist,

¹ Die persönlichen Freibeträge stehen jedem Erwerber nur einmal in 10 Jahren zu.

Dipl.-Kfm. MANFRED SPEIDEL, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer

dass die Wohnfläche nicht größer als 200 qm ist, wenn Kinder erben. Neu ist auch, dass künftig vermietete Grundstücke nur in Höhe von 90 % ihres Wertes der Steuer unterliegen (sog. Verschonungsabschlag).

Gelten diese Regelungen auch bei Schenkungen?

Teilweise. Eine Immobilie, die ein Schenker (Ehegatte) selbst bewohnt (Familienheim), kann steuerfrei an seinen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner übertragen werden, sofern die Immobilie mindestens 10 Jahre selbst genutzt wird. Eine steuerfreie Übertragung an Kinder in Form einer Schenkung sieht das Gesetz nicht vor.

Ist es auch künftig günstiger, Immobilien zu verschenken/zu vererben als Geldbeträge? Was hat sich bei der Bewertung von anderen Vermögensarten geändert?

Mit der Erhöhung der Freibeträge werden auch Immobilien künftig höher bewertet als bisher. Die neuen Bewertungsregelungen orientieren sich am Verkehrswert der Immobilie, also ist die Immobilienübertragung in den meisten Fällen nicht mehr so interessant wie vor der Reform. Tatsächlich gibt es jedoch Fälle, in denen die Übertragung von Immobilien nach neuem Recht günstiger ist als nach altem Recht.

Sämtliche Vermögensarten werden nunmehr - den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend - auf Grundlage des gemeinen Werts (Verkehrswerts) bewertet. Der gemeine Wert ist allerdings, je nach Vermögensart, anhand unterschiedlicher Methoden zu ermitteln.

Gibt es nach neuem Recht weitere Steuersparmöglichkeiten, z.B. bei der schenkweisen Übertragung von Immobilien?

Möglich wäre z.B. eine Übertragung gegen Nießbrauch oder Versorgungsleistungen. Nach bisherigem Recht konnte die Nießbrauchslast bzw. Rentenverpflichtung den Wert der Zuwendung nicht mindern. Ohne Berücksichtigung der Belastung wurde die Immobilie mit ihrem ungeminderten Steuerwert zur Schenkungsteuer herangezogen. Die Steuer auf den belasteten Teil wurde dabei lediglich zinslos gestundet bzw. konnte vermindert abgelöst werden. Nach neuem Recht werden Nießbrauch und Rentenlast von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen, was sich als steuerlich deutlich attraktiver darstellt. Des Weiteren kann eine Aufspaltung des Vermögens auf beide Elternteile mit späterer Schenkung sinnvoll sein.

Welche Steuerbegünstigungen gelten nun im Betriebsvermögen?

Für Betriebsvermögen von Einzelunternehmen, Mitunternehmeranteile und mind. 25 %ige Anteile an Kapitalgesellschaften gelten auch weiterhin Steuerbegünstigungen, es stehen zur Wahl:

a) Regelverschonung

Wer fünf Jahre nach dem Erbfall in seinem Unternehmen eine Lohnquote von 400 % der Ausgangslohnquote nachweisen kann, der muss nur auf 15 % des begünstigten Betriebsvermögens Erbschaftsteuer entrichten. Die anderen 85 % sind steuerfrei.

b) Verschonungsoption

Für eine vollständige - also 100 %ige - Befreiung von der Erbschaftsteuer muss der Unternehmer über 7 Jahre eine Lohnquote von 700 % der Ausgangslohnsumme nachweisen.

In beiden Fällen muss das Unternehmen 5 bzw. 7 Jahre fortgeführt werden. Ferner darf sogenanntes Verwaltungsvermögen (das nicht unmittelbar produktive Vermögen) zu höchstens 50 % bzw. 10 % im Betriebsvermögen enthalten sein.

Für Kleinbetriebe gilt die Erleichterungsvorschrift, dass das in Höhe von 15 % nicht verschonte Betriebsvermögen dann nicht zu versteuern ist, wenn der Wert dieses Vermögens insgesamt € 150.000 nicht übersteigt (Abzugsbetrag). Der Abzugsbetrag wird um 50 % des übersteigenden Betrags abgeschmolzen, wenn die Wertgrenze von € 150.000 überschritten wird.

Haben Sie Fragen rund um das Thema Erbschaftsteuer? Rufen Sie uns unverbindlich an oder setzen Sie sich per Email mit uns in Verbindung. Wir freuen uns auf Sie!

Alle Informationen und Angaben in diesem Merkblatt sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt kann daher nicht übernommen werden. Stand: Mai 2010